

Als das Neue im Kampf um die Verbesserung des Arbeitsschutzes bezeichnete der Referent die ständig wachsende Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Mitarbeit. Die Zahl der Brigaden, die um den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ kämpfen, sowie der Betriebe und Abteilungen, die sich verpflichteten, unfallfrei zu arbeiten, nimmt ständig zu. In dieser Beziehung wurden in allen Bezirken sehr gute Erfolge erzielt. Damit wurde aber auch der Beweis erbracht, daß unter den Bedingungen der sozialistischen Produktion bei ansteigender Arbeitsproduktivität Betriebsunfälle völlig ausgeschaltet werden können. Kritisiert wurde jedoch, daß die Brigaden zu wenig Unterstützung von den Betriebsleitungen, den Staats- und Wirtschaftsorganen und den Gewerkschaftsleitungen erhalten.

Als eine weitere neue und gute Methode zur Verbesserung des Arbeitsschutzes schätzte Klein den Einsatz und die Arbeit der ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren im Bereich der Industriegewerkschaft Bergbau ein. Gründliche Ausbildung und Anleitung durch die Arbeitsschutzinspektionen ließen diese Mitarbeiter gute Erfolge erzielen. Im Gegensatz dazu setzten sich die Gewerkschaftsleitungen in diesen Betrieben nicht kämpferisch für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ein.

Auf den Delegiertenkonferenzen der Industriegewerkschaften wurde in stärkerem Maße als früher über Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes diskutiert. Als charakteristisch bezeichnete Klein, daß die Probleme vor allem von Arbeitern zur Sprache gebracht wurden, während die leitenden Betriebsfunktionäre Zurückhaltung übten. Das zeigt, daß die Arbeiter die Unterschätzung des Arbeitsschutzes nicht mehr dulden und von sich aus darauf drängen, Mißstände zu beseitigen.

Der Referent kritisierte, daß örtliche Organe und Gewerkschaften die Arbeitsschutzinspektoren oftmals in der Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch behindern, daß sie sie für andere Aufgaben einsetzen. Er stellte fest, daß noch heute in vielen Wirtschaftsräten und in den ihnen unterstellten VVBs keine Sicherheitsinspektoren tätig sind.

Klein ging dann auf die Arbeit der Obersten Staatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts ein und brachte zum Ausdruck, daß die in jüngster Zeit vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführten Strafverfahren in Arbeitsschutzsachen positive Ergebnisse hatten. Insbesondere die gute Vorbereitung und Auswertung des Bernburger Prozesses wurde von ihm hervorgehoben. Er wies aber auch darauf hin, daß viele Gerichte die Strafsachen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nicht mit der Gründlichkeit behandeln, die eine Gewähr dafür bietet, daß ein erzieherischer Erfolg erzielt wird und die Verhältnisse verändert werden.

Abschließend wurde ausgeführt, daß alle zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen die Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in enger Zusammenarbeit gemeinsam lösen müssen, um den Werktätigen in ihrem Kampf um die Planerfüllung und Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Betrieben die Voraussetzungen für ein unfallfreies Arbeiten zu schaffen.

Im Anschluß an das Referat nahm der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Dr. Jahn, eine Einschätzung der in Vorbereitung der Arbeitstagung ausgewerteten Urteile aus verschiedenen Bezirken vor. Dabei behandelte er folgende typische Mängel:

a) Es werde in den Urteilen ungenügend auf die den Unfall verursachenden Umstände eingegangen und nicht aufgezeigt, wie das Unfallgeschehen im Betrieb bekämpft und verhindert werden kann. Damit blieben die Urteile bloße Einzelfallentscheidungen, ohne daß sie die Hintergründe aufdecken und verändernd wirken.

b) Die Feststellung der Verantwortlichkeit der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen gemäß §§ 1, 2 ASchVO erfolge in der Regel sehr mangelhaft. Dazu komme noch, daß oft nicht erwähnt wird, welche ASAO durch welche Handlung verletzt worden ist. Der erzieherischen Wirkung wegen sei es aber erforderlich, in jedem Urteil genau anzugeben, was der Angeklagte falsch gemacht hat.

c) Mangelhaft werde auch die Schuld begründet. Mit nur wenigen Ausnahmen erfolge die Feststellung der Schuldform undifferenziert und pauschal sowohl für den Verstoß gegen die ASAO als auch für die dadurch verursachte Körperverletzung oder fahrlässige Tötung. Meist werde Fahrlässigkeit für den Verstoß gegen die ASAO angenommen, obwohl Vorsatz vorliege. Auch der Begründung der Kausalität zwischen der Verletzung der ASAO und den Folgen werde nicht die genügende Beachtung geschenkt.

Zusammenfassend forderte Jahn von den Mitarbeitern der Justizorgane, in den Verhandlungen und Urteilen die Ursachen, Hintergründe und Auswirkungen der Verstöße gegen die Arbeitsschutzanordnungen allseitig aufzudecken, die Gefahrenquellen zu bezeichnen und die Bedeutung des Arbeitsschutzes im Arbeiter- und Bauern-Staat darzulegen. Er wies auf die Notwendigkeit der schwerpunktmäßigen Arbeit hin und brachte zum Ausdruck, daß es nicht darauf ankomme, eine Vielzahl von Verfahren durchzuführen. Auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sei das richtige Verfahren zur rechten Zeit am besten geeignet, die gesellschaftliche Entwicklung voranzutreiben.

In den zahlreichen Diskussionsbeiträgen berichteten Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Arbeitsschutzinspektionen des FDGB über die von ihnen gesammelten Erfahrungen, aber auch darüber, wie die ihrer Arbeit noch anhaftenden Schwächen und Mängel zu überwinden sind.

Bezirksarbeitsschutzinspektor Groschel (Neubrandenburg) befaßte sich näher mit der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Arbeitsschutzinspektionen. Er berichtete, daß gemeinsame Beratungen und operative Einsätze in den Kreisen dazu beigetragen haben, den Arbeitsschutz in den Betrieben zu verbessern. Er kritisierte, daß die Richter bisher nicht an einer Zusammenarbeit interessiert gewesen seien. (Diese Klage wurde in der Diskussion wiederholt geführt.) Hierin offenbare sich eine Unterschätzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Es gebe Richter, die offensichtlich wegen der Schwierigkeit der Materie, eine Abneigung gegen die Durchführung von Arbeitsschutzverfahren haben. Deshalb sollten Richter und Staatsanwälte regelmäßig an den Beratungen der Arbeitsschutzinspektoren teilnehmen, um es ihnen zu ermöglichen, tiefer in die Problematik des Arbeitsschutzes einzudringen.

Bezirksarbeitsschutzinspektor Hartisch (Karl-Marx-Stadt) wies darauf hin, daß den Richtern größtenteils der unmittelbare persönliche Eindruck vom Unfallort fehle. Das habe sich bei der Durchführung von Strafverfahren oft nachteilig ausgewirkt. Er empfahl deshalb, vor der Verhandlung eine informatorische Ortsbesichtigung durchzuführen. Da es sich hierbei nicht um eine Beweisaufnahme handelt, könnten dagegen keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht werden. Hartisch forderte ferner, zu jedem Strafverfahren in Arbeitsschutzsachen Sachverständige zu laden, weil das Gericht wegen der oftmals komplizierten Fragen nur in den seltensten Fällen genügend eigene Sachkenntnis besitze. Dabei sei es im Interesse der Wahrheitserforschung erforderlich, die Sachverständigen nicht aus dem Betrieb zu benennen, in dem der Verstoß gegen die Arbeitsschutzanordnung begangen wurde. Er kritisierte in diesem Zusammenhang, daß die Sachverständigen einem veränderten Beweisergebnis bei der